

Klausurenkurs

Fälle zum Sachenrecht

Ein Casebook

von

Prof. Dr. Klaus Vieweg, Prof. Dr. Anne Röthel

3., aktualisierte Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4650 0

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Ergänzende Bemerkungen

Zu I. 1.:

Die Maßstäbe, nach denen sich die Unzumutbarkeit richtet, unterscheiden sich erheblich: Während im Rahmen von § 906 BGB hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit gestellt werden, sind im Wohnungseigentumsrecht die besonderen Rücksichtnahmepflichten der Wohnungseigentümer untereinander zu berücksichtigen. Diese haben zur Folge, dass bereits geringe Störungen auch des ästhetischen Empfindens unzumutbar sein können. Innerhalb des Wohnungseigentumsrechts ist jedoch nochmals zu differenzieren zwischen dem Gemeinschafts- und dem Sondereigentum: Bei Gemeinschaftseigentum ist Unzumutbarkeit eher anzunehmen als bei Sonder-eigentum.

Übersicht zu § 1004 BGB:

§ 1004 BGB gewährt einen verschuldensunabhängigen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen den Störer. Als Schutzgut sind über den Wortlaut (»Eigentum«) hinaus sämtliche Rechte anerkannt, die dem Eigentum ähnlich sind, indem sie ebenfalls eine Nutzungs- und Ausschlusswirkung haben (vgl. hierzu bereits Ergänzende Bemerkung zu Fall 2), sog. quasi-negatorische-Rechte.

Störer ist sowohl der Handlungsstörer, auf dessen aktive Willensbetätigung die Störung zurückzuführen ist, als auch der Zustandsstörer, der die Herrschaft über eine die Störung verursachende Sache hat. Erforderlich ist eine Beeinträchtigung, die zumindest mittelbar auf eine Willensbetätigung zurückzuführen ist. Bloße Naturereignisse genügen nicht. Beeinträchtigung ist grds. jede Einwirkung, welche eine durch das Rechtsgut geschützte Funktion nachteilig beeinflusst.

Hinsichtlich der Immissionen, die auf ein Grundstück »einwirken« ist umstritten, welche nach § 1004 BGB abwehrfähig sind. Für ideelle Immissionen wird dies (wie im Fall dargestellt) überwiegend verneint, wobei teilweise auf deren Erheblichkeit abgestellt wird. Negative Immissionen (bspw. das Abgraben von Grundwasser, die Entziehung von Sonnenlicht, Luft etc.) stellen eine weitere umstrittene Fallgruppe dar. In diesen Konstellationen findet keine positive Einwirkung auf eine andere Sache statt. Vielmehr resultiert die Störung aus einer nicht grenzüberschreitenden Nutzung des eigenen Grundstücks. Nach eA soll diese Entziehung ebenfalls nach § 1004 BGB abwehrfähig sein. Die hM verneint hingegen die Anwendbarkeit des § 1004 BGB, da bereits aus § 906 BGB die Rechtfertigung einer Stoff-»zuführung« folge. Der Gesetzgeber sah offensichtlich die »Entziehung« bereits als nicht tatbestandsmäßig iSd § 1004 BGB an.

Fall 21 »Der Wettlauf der Sicherer«

Sachverhalt

S schuldet dem G 2.000 EUR aus einem Kaufvertrag. Zur Sicherung dieser Schuld hat sich B verbürgt. Außerdem haben sich E und G darüber geeinigt, dass die Kaufpreisforderung durch ein Pfandrecht an der Briefmarkensammlung des E gesichert werden soll, die E dem G auch übergibt. Bei Fälligkeit der Schuld zahlt S nicht. Daraufhin begleicht E die Forderung des G.

Welche Ansprüche hat E gegen S und B?

Fundstellen/Vertiefungshinweise:

BGHZ 108, 179 = NJW 1989, 2530 = JuS 1990, 61 (K. Schmidt); Mertens JURA 1992, 305.
Vieweg/Werner SachenR § 10 Rn. 8 ff., 39; § 15 Rn. 65.

Problemkreise:

- Wirksame Pfandrechtsbestellung (G)
- Verhältnis von Bürgschaft und dinglicher Sicherung (V)
- »Wettlauf der Sicherer« (V)
- Auswirkung der Zahlung auf Forderung und Pfandrecht (V)

Besondere Schwierigkeiten:

- Bezüge zur Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB)

Lösungsvorschlag

Interessenlage

E ist daran gelegen, dass die Forderung des G gegen S auf ihn übergegangen ist. Zudem möchte er bei B Regress nehmen können. Er ist also an dessen Mithaftung interessiert. Andernfalls müsste E alleine das Liquiditätsrisiko des offensichtlich zahlungsunfähigen bzw. -unwilligen S tragen. B hingegen möchte nicht von E in Anspruch genommen werden; dieser soll sich vielmehr an S halten.

Lösung des Falls

I. Anspruch des E gegen S

1. Anspruch des E gegen S auf Zahlung von 2.000 EUR gem. §§ 433 II, 1225 S. 1 BGB

In Betracht kommt ein Anspruch des E gegen S auf Zahlung von 2.000 EUR gem. §§ 433 II, 1225 S. 1 BGB. Der Forderungsübergang nach § 1225 S. 1 BGB setzt voraus, dass der mit dem persönlichen Schuldner nicht identische Verpfänder den Pfandgläubiger befriedigt.

a) Wirksame Pfandrechtsbestellung zugunsten des G

Dazu müsste G zunächst Inhaber eines Pfandrechts an der Briefmarkensammlung des E geworden sein.

Eine dingliche Einigung gem. § 1205 I 1 BGB mit dem Inhalt des § 1204 I BGB ist erfolgt. Zudem hat E dem G unmittelbaren Besitz an der Briefmarkensammlung verschafft und seinerseits jeglichen Besitzrest aufgegeben. Somit liegt eine Übergabe iSd § 1205 I 1 BGB vor, zu deren Zeitpunkt sich die Parteien zudem einig waren.

Die Briefmarkensammlung wurde auch zur Sicherung einer Forderung, hier der Kaufpreisforderung, verpfändet (§ 1204 I BGB).

Außerdem war E als Eigentümer verfügberechtigt. G hat damit ein Pfandrecht an der Briefmarkensammlung erworben.

b) Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder gem. § 1225 S. 1 BGB

E – als mit dem persönlichen Schuldner S nicht identischer Verpfänder – hat die gesicherte Forderung beglichen.

c) Rechtsfolge

§ 1225 S. 1 BGB bewirkt, dass die vom Verpfänder beglichene Forderung nicht erlischt (§ 362 I BGB), sondern auf ihn übergeht.

Fall 21 »Der Wetlauf der Sicherer«

2. Ergebnis

E hat daher einen Anspruch gegen S auf Zahlung von 2.000 EUR gem. §§ 433 II, 1225 S. 1 BGB.

II. Anspruch des E gegen B

1. Anspruch des E gegen B auf Zahlung von 2.000 EUR gem. §§ 433 II, 1225 S. 1, 412, 401, 765 I BGB

E könnte mit dem Forderungsübergang (s. oben I. 1. c)) auch Bürgschaftsgläubiger geworden sein, sodass ihm gegen den Bürgen B ein Anspruch auf Zahlung von 2.000 EUR gem. §§ 433 II, 765 I BGB zusteht.

a) Übergang der Bürgschaft gem. §§ 412, 401 BGB

Der Übergang der Forderung (§ 1225 S. 1 BGB) hat zur Folge, dass gem. §§ 412, 401 BGB die zur Sicherung der Forderung bestellten Sicherheiten ebenfalls übergehen, hier also die gem. §§ 765, 766 BGB zugunsten des G bestellte Bürgschaft.

Damit könnte E gegen B aus der Bürgschaft vorgehen. Der Umfang der Bürgschaftsschuld richtet sich gem. § 767 I 1 BGB nach dem der Hauptschuld, würde hier also 2.000 EUR betragen.

b) Bedenken an diesem Ergebnis

Dieses Ergebnis ist insofern bedenklich, als sich auch B in voller Höhe bei E schadlos halten könnte, wenn er von G in Anspruch genommen würde. Denn gem. § 774 I 1 BGB würde er ebenfalls die Forderung gegen S und mit ihr gem. §§ 412, 401 BGB das Pfandrecht an der Briefmarkensammlung erhalten. §§ 412, 401 BGB führen also dazu, dass von mehreren Sicherungsgebern derjenige, der zuerst leistet, bei dem oder den anderen in voller Höhe Regress nehmen kann. Jeder Sicherungsgeber müsste demnach versuchen, den Gläubiger zuerst zu befriedigen. Die anderen Sicherungsgeber trügen folglich das Insolvenzrisiko des Schuldners.

Um diesen als unbillig empfundenen »Wetlauf der Sicherungsgeber« zu vermeiden, werden verschiedene Lösungswege vorgeschlagen:

aa) Erlöschen der Bürgschaft

Zum Teil wird vertreten, dass nur der Bürge Regress beim dinglichen Sicherungsgeber nehmen könne, während die Bürgschaft im umgekehrten Fall automatisch erlöscche. Diese Bevorzugung des Bürgen gegenüber dinglichen Sicherungsgebern wird mit § 776 BGB begründet, da eine entsprechende Vorschrift für Verpfänder oder Hypothekenbesteller fehlt. Auch hafte der Bürge anders als der dingliche Sicherungsgeber mit seinem gesamten Vermögen und sei daher schutzwürdiger. Diese Auffassung würde hier dazu führen, dass B gegenüber E nicht regresspflichtig wäre, da die Bürgschaft mit Zahlung des E erloschen wäre. Diese Lösung wird aber ganz überwiegend als zu schematisch abgelehnt.

bb) Anteilige Haftung sämtlicher Sicherungsgeber

Nach anderer Auffassung kommt es vorrangig darauf an, ob zwischen dem Gläubiger und den Sicherungsgebern Absprachen über die Verteilung des Regressrisikos getroffen

Lösungsvorschlag

wurden. Fehlen solche Absprachen, sei die Regelung des § 774 II iVm § 426 BGB nicht nur auf das Verhältnis mehrerer Verpfänder (so § 1225 S. 2 BGB), sondern auch auf das Zusammentreffen von dinglichem Sicherungsgeber und Bürge anzuwenden. Folglich haften mehrere Sicherungsgeber im Zweifel nach gleichen Teilen (§ 426 I 1 BGB).

Diese Auffassung ist vorzugswürdig. Sowohl eine automatische Bevorzugung des Bürgen als auch ein vollständiges Rückgriffrecht des Erstleistenden erscheinen unbüllig. Soweit sich aus den Absprachen keine eindeutige Vorrangstellung eines der Sicherungsgeber ergibt, haften sie daher entsprechend § 774 II iVm § 426 I 1 BGB zu gleichen Teilen.

cc) Konsequenzen

Auf welchem Weg diese anteilige Haftung rechtstechnisch verwirklicht wird, ist noch wenig geklärt. Denkbar ist, den Gedanken des § 774 II BGB als rechtsvernichtende Einwendung oder aber im Wege der Zurückbehaltung gem. § 273 BGB zu berücksichtigen.

2. Ergebnis

Wegen des Gedankens des § 774 II BGB kann E von B nur hälftigen Regress iHv 1.000 EUR verlangen.

Ergänzende Bemerkungen

Zu den Auswirkungen der Befriedigung des Gläubigers:

- *Zahlung durch den nicht schuldneridentischen Verpfänder, der gleichzeitig Eigentümer ist (vorliegende Konstellation):*
Mit dem Forderungsübergang gem. § 1225 S. 1 BGB erwirbt der Verpfänder gem. §§ 401, 412, 1250 I 1 BGB auch das Pfandrecht. Dies hat nach § 1256 I 1 BGB das Erlöschen des Pfandrechts zur Folge (Konsolidation), wenn nicht eine Ausnahme des § 1256 I 2 oder II BGB eingreift.
- *Zahlung durch den nicht schuldneridentischen Verpfänder, der nicht Eigentümer ist:*
Mit der Forderung erwirbt der Verpfänder auch das Pfandrecht (vgl. oben). Bei lediglich teilweiser Befriedigung des Pfandgläubigers geht das Pfandrecht des Gläubigers wegen seiner Restforderung dem Pfandrecht des Verpfänders jedoch im Range vor (§§ 1225 S. 2, 774 I 2 BGB: Kein Forderungsübergang zulasten des Pfandrechtsgläubigers).
- *Zahlung durch den persönlichen Schuldner:*
Die Forderung erlischt gem. § 362 I BGB und mit ihr gem. § 1252 BGB das Pfandrecht.
- *Zahlung durch den Eigentümer, der weder persönlicher Schuldner noch Verpfänder ist:*
Die Berechtigung des Eigentümers ergibt sich aus § 1249 S. 1 BGB, die Rechtsfolge aus §§ 1249, 268 III BGB: Die Forderung geht auf den Eigentümer über und mit ihr gem. §§ 401, 412, 1250 BGB auch das Pfandrecht, das jedoch regelmäßig wegen Konsolidation gem. § 1256 BGB erlischt (s. oben).

Fall 21 »Der Wetlauf der Sicherer«

Übersicht zu den Pfandrechten:

Ihrem Entstehungsgrund nach sind vertragliche Pfandrechte (§§ 1205 ff. BGB), gesetzliche Pfandrechte und das Pfändungspfandrecht (§ 804 ZPO) zu unterscheiden.

Vertragliche Pfandrechte entstehen aufgrund Parteivereinbarung und Übergabe der verpfändeten Sache gem. §§ 1205 f. BGB und setzen eine zu sichernde Forderung voraus. Vertragliche Pfandrechte können auch gutgläubig durch Verpfändung eines Nichtberechtigten erworben werden (§ 1207 BGB). Darin unterscheiden sie sich von gesetzlichen Pfandrechten (vgl. Fall 17 II. 3. a) cc)).

Gesetzliche Pfandrechte lassen sich ihrerseits untergliedern in:

- Besitzpfandrechte wie bspw. aus Hinterlegung (§ 233 BGB), das Pächterpfandrecht am Inventar (§ 583 BGB), das Unternehmerpfandrecht (§ 647 BGB) sowie die Pfandrechte aus §§ 397, 440, 464, 475b, 495 HGB.
- Einbringungspfandrechte, die keinen Besitz des Pfandgläubigers voraussetzen, wie bspw. das Pfandrecht des Vermieters, des Verpächters und des Gastwirts (§§ 562–562d BGB; § 581 II iVm §§ 562–562d BGB; § 704 BGB).

Gesetzliche Pfandrechte entstehen kraft Gesetzes, erfordern also keine rechtsgeschäftliche Verpfändung. Vielmehr genügt die Erfüllung der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen. Auf entstandene gesetzliche Pfandrechte sind die §§ 1204 ff. BGB entsprechend anwendbar, gem. § 1257 BGB. Zu beachten ist, dass vereinzelte Vorschriften nicht auf besitzlose gesetzliche Pfandrechte passen.

Das *Pfändungspfandrecht* gem. § 804 ZPO ist ein besonderes Pfandrecht, das infolge einer Pfändung durch den Gerichtsvollzieher entsteht. Umstritten ist, ob ein solches Pfandrecht auch bei einer Pfändung schuldnerfremder Sachen entstehen kann, die heute hM lehnt dies ab (gemischt öffentlichrechtlich-privatrechtliche Theorie).

Fall 22 »Die sieben Lastkraftwagen«

Sachverhalt

Am 2.1. verkauft Kraftfahrzeughändler V an K sieben Lkw unter Eigentumsvorbehalt. Die Fahrzeuge werden geliefert und von K in seinem Unternehmen verwendet. Als K in Geldnot gerät, nimmt er am 5.4. bei der Bank B ein Darlehen auf und überträgt ihr zur Sicherung seine Rechte an den Lkw. Am 1.7. vereinbaren V und K, dass der Eigentumsvorbehalt an den Fahrzeugen noch weitere Schulden des K bei V abdecken soll. Am 1.9. tilgt K die letzte Kaufpreisrate für die Lkw. Als K aber in der Folgezeit seinen weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber V nicht nachkommt, lässt V die Fahrzeuge bei K – ohne dessen Wissen – abholen. Daraufhin verlangt B von V die Herausgabe der Lkw.

Zu Recht?

Abwandlung:

V ist nicht Eigentümer der an K unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Lkw. Jene wurden vielmehr von Eigentümer E nur auf dem Gelände des V untergestellt, was dem K nicht bekannt ist. Bei ihren Verkaufsverhandlungen weist V den K darauf hin, dass es sich um Neuwagen handelt.

Anschließend überträgt K der B wie im Ausgangsfall seine Rechte an den Lkw sicherungshalber.

K soll die letzte Kaufpreisrate für die Lkw am 15.8. bezahlen, versäumt dies aber. Am 16.8. erkundigt sich E bei V nach den untergestellten Lkw und verlangt diese zurück. V erwähnt das Geschäft mit K nicht.

Mittlerweile plagt V das schlechte Gewissen und er möchte den Verkauf der Lkw an K wieder rückgängig machen. Ihm kommt es daher gerade recht, dass K seinen Zahlungsverpflichtungen noch nicht nachgekommen ist. V erklärt am 30.8. den Rücktritt vom Kaufvertrag. K ruft umgehend bei B an und schildert ihr den Sachverhalt.

B fragt sich nun, ob sie mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate am 1.9. Sicherungseigentum an den Lkw erwerben kann.

Fundstellen/Vertiefungshinweise:

BGHZ 75, 221 = NJW 1980, 175; BGH NJW 2005, 1365; OLG Hamm NJW 1964, 2257; Loewenheim Jus 1981, 721.

Vieweg/Werner SachenR § 11 Rn. 34 ff., 49, 52, 55 f., 61, 63.

Problemkreise:

- Erwerb und Übertragung eines Anwartschaftsrechts an beweglichen Sachen (G)
- Nachträgliche Vereinbarung über den Bedingungseintritt beim Eigentumsvorbehalt (V)
- Gutgläubiger Ersterwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten (V)
- Erlöschen des Anwartschaftsrechts (G)

Fall 22 »Die sieben Lastkraftwagen«

Lösungsvorschlag

Interessenlage

Ausgangsfall

B möchte sich darauf verlassen können, dass ihr Anwartschaftsrecht unter den zwischen ihr und K ausgehandelten Bedingungen zum Vollrecht erstarkt, da ihr das Anwartschaftsrecht sonst keine ausreichende Sicherheit gewährt. V möchte hingegen so lange Eigentümer der Lkw bleiben, bis sämtliche seiner Forderungen gegen K erfüllt sind.

Abwandlung

B ist daran gelegen, Inhaberin eines Anwartschaftsrechts an den Lkw geworden zu sein, damit sie durch Zahlung der letzten Kaufpreisrate Sicherungseigentum erwerben kann. Dies läuft den Interessen des E entgegen, da er in diesem Fall sein Eigentum verliert und stattdessen auf Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche sowie Ansprüche aus angemäster Eigengeschäftsführung gegen V verwiesen wäre.

Lösung Ausgangsfall

I. Anspruch der B gegen V auf Herausgabe der Lkw gem. § 985 BGB

B könnte gegen V einen Anspruch auf Herausgabe der Lkw aus § 985 BGB haben. Voraussetzung ist das Bestehen einer Vindikationslage.

1. Eigentum der B

Ursprünglich war V Eigentümer der Lkw. B könnte aber dadurch Eigentümerin geworden sein, dass K sein Anwartschaftsrecht sicherungshalber auf sie übertrug und die Bedingung für den Erwerb des Vollrechts eingetreten ist. Dazu müsste K zunächst Inhaber eines Anwartschaftsrechts geworden sein.

a) Erwerb eines Anwartschaftsrechts durch K (Ersterwerb)

Grds. erlangt der Erwerber bei Übereignung einer beweglichen Sache unter Eigentumsvorbehalt eine gesicherte Rechtsposition, welche die Voraussetzungen eines Anwartschaftsrechts erfüllt: Der Eigentumserwerb kann durch Kaufpreiszahlung herbeigeführt werden und eine einseitige Zerstörung der Rechtsposition durch den Vorbehaltserwerber ist ausgeschlossen; § 161 BGB (zur Entstehung eines Anwartschaftsrechts vgl. Fall 9 Ausgangsfall I. 4. a)). Erforderlich sind hierfür gem. §§ 929 S. 1, 158 I BGB die dingliche Einigung über den aufschiebend bedingten Eigentumserwerb und das Einigsein bei Übergabe durch den berechtigten Vollrechtsinhaber.

Die Einigung zwischen V und K über den Eigentumsübergang an den Lkw erfolgte unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung gem. §§ 929 S. 1, 158 I BGB. Dies ergibt sich zumindest aus der Auslegungsregel des § 449 I BGB. Zudem hat V die Lkw an K übergeben, wobei sich V und K zu diesem Zeitpunkt auch einig waren. Schließlich handelte V als Eigentümer und somit als Verfügungsbe rechtigter.